

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack für den Doppelhaushalt 2022 & 2023

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushalt wird wie folgt festgesetzt für	<u>2022</u>	und	<u>2023</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.146.600 EUR		2.210.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.669.800 EUR		2.633.800 EUR
 außerordentlichen Erträge auf	 0 EUR		 0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	 2.250.300 EUR		 2.025.100 EUR
Auszahlungen auf	2.869.700 EUR		2.440.100 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.028.100 EUR		2.378.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.512.900 EUR		2.958.200 EUR
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	 222.200 EUR		 286.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	321.800 EUR		446.300 EUR
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR		 0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.000 EUR		35.000 EUR
 Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	 0 EUR		 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 334 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 379 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 623,2 TEUR in 2022 und 523,5 TEUR in 2023.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 100.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den

festgestellt:

aufgestellt:

E. Hölzner
Amtdirektorin

K. Lichtblau
Kämmerin